

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen,
Stiftung des privaten Rechts
Berlin

TESTATSEXEMPLAR

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

78526

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
 2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2018
 3. Anhang 2018
 4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA				Vorjahr	PASSIVA				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	
A. Anlagevermögen					A. Stiftungsvermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					I. <u>Stiftungskapital</u>				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	17.672,19			24	Zu erhaltendes Stiftungskapital	2.313.143,13		2.313	
2. Entgeltlich erworbene EDV-Software	931,45			2					
		18.603,64		(26)	II. <u>Ergebnisrücklagen</u>				
II. <u>Sachanlagen</u>					Zweckgebundene Ergebnisrücklage	98.848,33		101	
1. Grundstück	1.281.297,45			1.281					
2. Gebäude	0,00			37	III. <u>Mittelvortrag</u>	-129.959,90		-89	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.950,42			7			2.282.031,56	(2.325)	
4. Bücher- und Zeitschriftenbestand	63.911,49			64					
		1.348.159,36		(1.389)	B. Sonderposten				
III. <u>Finanzanlagen</u>					Fremdfinanzierte Investitionen		18.449,19	41	
1. Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften	1.000,00			1	C. Rückstellungen				
2. Wertpapiere, Tagesgeld	915.407,22			906	1. Steuerrückstellungen	46.064,59		16	
		916.407,22		(907)	2. Sonstige Rückstellungen	208.089,69		187	
			2.283.170,22	(2.322)			254.154,28	(203)	
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten				
I. <u>Vorräte</u>					1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	14.314,51		3	
1. Betriebsstoffe	4.525,64			5	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.665,63		7	
2. Fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	60.336,18			86	3. Sonstige Verbindlichkeiten	48.034,12		48	
		64.861,82		(91)			77.014,26	(58)	
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					E. Rechnungsabgrenzungsposten		300,00	0	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	189.853,46			94					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	40.896,26			35					
		230.749,72		(129)					
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		52.136,96		84					
			347.748,50	(304)					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			1.030,57	1					
			<u>2.631.949,29</u>	<u>2.627</u>			<u>2.631.949,29</u>	<u>2.627</u>	

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts,BerlinGewinn- und Verlustrechnung für 2018

	€	€	<u>Vorjahr</u> T€
1. Zuwendungen		862.206,56	726
2. Erträge aus Publikations- und Informationstätigkeit		750.257,89	711
3. Änderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und in Arbeit befindlichen Aufträgen		-26.360,24	28
4. Sonstige betriebliche Erträge		24.526,40	37
5. Materialaufwand		-45.774,80	-46
6. Personalaufwand			
a) Gehälter	-1.037.988,00		-1.014
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung EUR 68.415,76 (Vj. TEUR 66)	<u>-263.723,22</u>	-1.301.711,22	-258 (-1.272)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-48.498,79	-64
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-242.479,42	-126
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		1.264,20	2
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		366,32	1
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen		-3.455,48	-2
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0
13. Steuern vom Einkommen vom Ertrag		<u>-13.114,60</u>	<u>-10</u>
14. <u>Jahresfehlbetrag</u>		-42.773,18	-15
15. Mittelvortrag aus dem Vorjahr		-88.852,09	-75
16. Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen		2.072,99	2
17. Einstellung in die zweckgebundene Rücklage		-407,62	-1
18. <u>Bilanzergebnis/Mittelvortrag</u>		<u><u>-129.959,90</u></u>	<u><u>-89</u></u>

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, BerlinAnhang 2018I. Allgemeines

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Es unterliegt somit nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Maßgabe der §§ 238 bis 263 HGB.

Der Jahresabschluss des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, für das Geschäftsjahr 2018 wurde analog den Vorschriften des HGB (§§ 238 ff.) für kleine Kapitalgesellschaften und des StiftG Bln aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wird mit Ausnahme von Grund und Boden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Auf Grund des deutlichen Anstiegs des Grundstückspreises war per 31.12.2014 für den Grund und Boden eine Zuschreibung auf den ursprünglichen Bodenrichtwert per 31.12.2001 (1.022,58 EUR/m²) vorgenommen worden. Obwohl der Grundstückspreis per 31.12.2018 auf den Bodenrichtwert von 2.600,00 EUR/m² weiter angestiegen ist (Vj. 2.100,00 EUR/m²), erfolgte keine weitere Zuschreibung in der Bilanz, da bereits mit der Anhebung 2014 der Wertansatz aus der zum 31.12.2001 erstmals aufgestellten Vermögensübersicht wieder erreicht wurde.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR betragen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt. Der Sammelposten wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel Gewinn mildernd aufgelöst. Im Falle des Ausscheidens eines solchen Vermögensgegenstands wird der Sammelposten nicht gemindert. Der Sammelposten wird nach Ablauf des fünften auf die Bildung folgenden Jahres als Abgang behandelt. Bewegliche Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab 250,01 EUR bis 800,00 EUR betragen, werden alternativ zur Bildung eines Sammelpostens identisch zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250,00 EUR gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben behandelt.

Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, auch wenn dieser voraussichtlich nicht von Dauer sein wird.

Die Betriebsstoffe sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Die fertigen Erzeugnisse sind zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Es wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einbezogen. Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nicht aktiviert. In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet. Für angearbeitete Aufträge von Spenden-Siegel-Prüfungen wurden unfertige Leistungen aktiviert, um die Vermögenslage leistungsgerecht darzustellen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Laufzeiten bis zu einem Jahr wird das Abzinsungswahlrecht nicht in Anspruch genommen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachanlagevermögens und der Finanzanlagen sowie der hieraus in Anspruch genommenen Abschreibungen sind im Anlagespiegel dargestellt.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Inhaberanteile des Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds in Höhe von 202 TEUR bei der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln. Diese wurden mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, wobei im Vergleich zum Vorjahr eine Wertabsenkung in Höhe von 4 TEUR berücksichtigt wurde.

Bei der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften handelt es sich um einen Geschäftsanteil in Höhe von 1 TEUR an der Berliner Stiftungswoche gGmbH mit Sitz in Berlin.

Die Vorräte beinhalten selbst hergestellte und für den Verkauf vorgesehene Druckerzeugnisse (22 TEUR), angearbeitete Spenden-Siegel-Anträge (39 TEUR) sowie die Bevorratung von Heizöl (5 TEUR).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Bearbeitungsgebühren für im Dezember 2018 abgeschlossene Spenden-Siegel-Prüfungen, die Anfang des Folgejahres beglichen wurden.

Die historische Zusammensetzung des zu erhaltenden Stiftungskapitals ergibt sich aus einer 1987 erstmalig erfolgten Vermögensaufstellung (Grundbesitz, Sammlungen, Barmittel) in Höhe von 975 TEUR sowie dem Vermögenszuwachs aus einem Grundstücksverkauf von 1.338 TEUR.

Die Bilanz weist einen negativen Mittelvortrag von 130 TEUR aus. Nach Abzug der Zweckgebundenen Ergebnisrücklage (T€ 99) verbleibt ein negativer Mittelvortrag von T€ 31. In dieser Höhe ist das zu erhaltene Stiftungskapital (T€ 2.313) zum Bilanzstichtag nominal nicht ungeschmälert erhalten.

Die Schmälerung des Stiftungskapitals ist insbesondere durch die Abschreibung der Immobilie Bernadottestraße 94 verursacht. Für die Immobilie wurden in den vergangenen Jahren Abschreibungen von insgesamt 1.223 TEUR (Vj. 1.186 TEUR) vorgenommen. Damit ist die Immobilie Bernadottestraße 94 am Bilanzstichtag vollständig abgeschrieben.

In die Zweckgebundene Rücklage sind gemäß einer Auflage der Stiftungsaufsicht 25 % der erwirtschafteten Kapitalerträge der Geldanlagen aus einem Grundstücksverkauf zuzuführen.

Der Sonderposten wurde für zuschussfinanzierte Investitionen gebildet. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die umfassende Renovierung und den Umbau des Institutsgebäudes im Zeitraum 1992/93. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung auf die geförderten Investitionen.

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um nicht fällige Umsatzsteuer (31 TEUR) und Steuern des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (15 TEUR).

Der Posten Sonstige Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Gleitzeit, Überstunden, Urlaub (78 TEUR), Arbeitszeitguthaben (105 TEUR), Kosten für Erstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Steuererklärung (10 TEUR) und die Berufsgenossenschaft (2 TEUR). Auf die Abzinsung der Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, verzichtet die Stiftung gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB, da diese spätestens bis zum 31.12.2024 wieder aufzufüllen wären.

Die Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr - ausschließlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	290
Landesamt für Gesundheit und Soziales, Land Berlin	285
Auswärtiges Amt	120
ENGAGEMENT GLOBAL GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	90
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	35
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.	20
Verein zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e.V.	10
PS Sparen und Gewinnen, Land Berlin	10
Weitere Bundesländer	<u>2</u>
	<u>862</u>

Die Erträge aus Publikations- und Informationstätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (insb. Spenden-Siegel)	667
Bibliothek und Literaturdokumentation	49
Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit SPEZIAL“	30
„DZI Spenden-Almanach“	<u>4</u>
	<u>750</u>

Die Erträge aus den Bearbeitungsgebühren des Spenden-Siegels sind Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind 23 TEUR aus der Auflösung des Sonderpostens für fremd-finanzierte Investitionen enthalten, die zu einem wesentlichen Teil entsprechend der Abschreibung auf die durch Drittmittel geförderte Modernisierung des Gebäudes Bernadottestraße 94 im Zeitraum 1992/93 erfolgt.

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:	TEUR
Herstellungskosten „Soziale Arbeit“	26
Ergänzung Bibliothek	9
Herstellungskosten „DZI Spenden-Almanach“	9
Herstellungskosten Spenden-Siegel-Informationen	<u>2</u>
	<u>46</u>

Der Personalaufwand (Gehälter und soziale Abgaben) setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Spenden-Siegel und übriger steuerpflichtiger wirtsch. Geschäftsbetrieb	557
Spendenkünfte & Information	424
Bibliothek, Literaturdokumentation, Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“	<u>321</u>
	<u>1.302</u>

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Projektkosten	126
Allgemeine Betriebskosten	34
Verwaltung	19
Instandhaltung und Reparatur	17
Rechts- und Beratungskosten	13
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	13
Reisekosten	5
Übrige	<u>15</u>
	<u>242</u>

Die Überleitung vom Jahresergebnis zum Mittelvortrag ergibt sich wie folgt:

	EUR
Jahresverlust 2018	-42.773,18
Mittelvortrag zum 31.12.2017	-88.852,09
Verwendung der zweckgebundenen Rücklage (Entnahme)	2.072,99
Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	<u>-407,62</u>
Stand Mittelvortrag per 31.12.2018	<u>-129.959,90</u>

Der negative Mittelvortrag ist in den Vorjahren insbesondere durch die Abschreibung der stiftungseigenen, selbst genutzten Immobilie Bernadottestraße 94 verursacht. Für diese wurden nach der umfassenden und in der Bilanz aktivierten Gebäudemodernisierung 1992/93 seither Abschreibungen von insgesamt 1.223 TEUR (Vj. 1.186 TEUR) vorgenommen. Die Immobilie ist zum Bilanzstichtag vollständig abgeschrieben.

V. Sonstige Angaben

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Gemäß § 6 der Satzung wird die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

Im Jahr 2018 waren Herr Dipl.-Vw. Burkhard Wilke Geschäftsführer und Frau Dipl.-Vw. Christel Neff stellvertretende Geschäftsführerin.

Im Jahr 2018 betragen die Gesamtbezüge des Geschäftsführers 99.449,93 EUR und die der stellvertretenden Geschäftsführerin 93.923,17 EUR. Die Gehälter beziehen sich jeweils auf das Gesamtjahr.

Im Jahresdurchschnitt waren 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Dem Vorstand des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Prof. Ingrid Stahmer	für den Senat von Berlin - Vorsitzende -
Herr Dr. Ilja Nothnagel	für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag - stellvertretender Vorsitzender -
Frau Christiane Viere	für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Herr Falko Liecke	für den Deutschen Städtetag
Herr Dr. Gerhard Timm	für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Berlin, den 25. April 2019

Burkhard Wilke
Geschäftsführer

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2018
(Anlagenspiegel)

	ursprüngliche Anschaffungskosten				(kumulierte) Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand		Abgänge	Stand		Stand		Stand		
	01.01.2018	Zugänge		31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte u. Werte	47.125,84	0,00	0,00	47.125,84	23.562,92	5.890,73	0,00	29.453,65	17.672,19	23.562,92
2. Entgeltlich erworbene EDV-Software	94.376,70	0,00	0,00	94.376,70	92.267,60	1.177,65	0,00	93.445,25	931,45	2.109,10
	<u>141.502,54</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>141.502,54</u>	<u>115.830,52</u>	<u>7.068,38</u>	<u>0,00</u>	<u>122.898,90</u>	<u>18.603,64</u>	<u>25.672,02</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstück	1.281.297,45	0,00	0,00	1.281.297,45	0,00	0,00	0,00	0,00	1.281.297,45	1.281.297,45
2. Gebäude	1.222.796,49	0,00	0,00	1.222.796,49	1.185.508,24	37.288,25	0,00	1.222.796,49	0,00	37.288,25
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	414.981,75	526,21	-526,21	414.981,75	408.415,38	4.142,16	-526,21	412.031,33	2.950,42	6.566,37
4. Bücher- und Zeitschriftenbestand	63.911,49	0,00	0,00	63.911,49	0,00	0,00	0,00	0,00	63.911,49	63.911,49
	<u>2.982.987,18</u>	<u>526,21</u>	<u>-526,21</u>	<u>2.982.987,18</u>	<u>1.593.923,62</u>	<u>41.430,41</u>	<u>-526,21</u>	<u>1.634.827,82</u>	<u>1.348.159,36</u>	<u>1.389.063,56</u>
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
2. Wertpapiere, Tagesgeld	921.469,02	12.338,52	0,00	933.807,54	14.944,84	3.455,48	0,00	18.400,32	915.407,22	906.524,18
	<u>922.469,02</u>	<u>12.338,52</u>	<u>0,00</u>	<u>934.807,54</u>	<u>14.944,84</u>	<u>3.455,48</u>	<u>0,00</u>	<u>18.400,32</u>	<u>916.407,22</u>	<u>907.524,18</u>
	<u>4.046.958,74</u>	<u>12.864,73</u>	<u>-526,21</u>	<u>4.059.297,26</u>	<u>1.724.698,98</u>	<u>51.954,27</u>	<u>-526,21</u>	<u>1.776.127,04</u>	<u>2.283.170,22</u>	<u>2.322.259,76</u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 satzungsgemäß verwendet. Das Stiftungskapital von T€ 2.313 ist zum Bilanzstichtag in Höhe des verbleibenden negativen Mittelvortrags von nominal T€ 31 geschmälert.

Wir haben unsere Prüfung nach § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Berlin, 11. Juni 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Helmut Schuhmann
Wirtschaftsprüfer



Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die vorliegende gairz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.